

Vorlage Nr. 24/0412

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Ralph Kalveram Beigeordneter	Kenntnisnahme	02.09.2024	11

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Rechtsanspruch Ganzttag

Begründung:

In der Fortsetzung der jährlichen Berichterstattung erläutern die folgenden Ausführungen den aktuellen Stand zum Rechtsanspruch Ganzttag. Es wird auf die Vorlagen des Schulausschusses für die Sitzungen am 07.02.2022 sowie 20.03.2023 verwiesen.

Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung beginnt mit der schrittweisen Einführung ab dem Schuljahr 2026/27 für die Erstklässler:innen. Verankert ist der Rechtsanspruch im § 24a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), und kann u.a. auch in Form von außerunterrichtlichen Angeboten an Grund- und Förderschulen erfüllt werden.

Das Bundesfamilienministerium geht von einem Bedarf an Plätzen in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten von bis zu 80 % aus.

Alle Gladbecker Grundschulen und die Roßheideschule sind Offene Ganztagschulen. Im Schuljahr 2023/2024 wird das OGS-Platzangebot von 1.524 Grundschulkindern (= 47 % aller Grundschüler:innen inkl. Förderschule) genutzt. Mit Einrechnung der Angebote der verlässlichen Betreuung („Schule von acht bis eins“ u. ä.) ist eine bedarfsgerechte Versorgung für ca. 57 % der Grundschulkindern gegeben.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Schon jetzt werden fast 20 % der Grundschul Kinder in OGS-Wartelisten geführt. Dies belegt auch für Gladbeck eine deutliche Versorgungsnachfrage, der aufgrund der schulräumlichen Bedingungen nicht nachgekommen werden konnte und die die Prognosen des Bundesfamilienministeriums bestätigt.

Mit Blick auf den Rechtsanspruch sind bereits bestehende sowie weitere Prozesse des Ganztagsausbaus voranzutreiben.

Es muss weiter ein Blick auf ein gemeinsames Verständnis von Ganztagsbildung, auf zukünftige Raumkonzepte und kommunale Planungs- und Umsetzungsprozesse geworfen werden. Dies sind zentrale Herausforderungen an Schulträger, Jugendhilfeträger und Schule, u.a. im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit. Dabei geht es sowohl um qualitative als auch um quantitative Weichenstellungen, um den Ausbau weiter voran zu treiben und die Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 einzuleiten.

Die für Gladbeck prognostizierten Zahlen derjenigen Kinder, die den offenen Ganzttag ab dem Schuljahr 2026 ff. besuchen, stellen nicht nur hinsichtlich der Betriebskosten, die in der Vorlage aus 2022 benannt sind, eine Herausforderung dar.

Baulich betrachtet besteht ein weiterer Raumbedarf von 49 Gruppenräumen. Dies stellt annähernd eine Verdopplung der vorhandenen Raumkapazitäten dar. Mit der Einführung der Rhythmisierung und dem hierzu genutzten „Klassenraum-Plus-Prinzip“ wurde bereits vor Jahren der 1:1 Versorgung von Gruppenräumen je 25 Kinder entgegengewirkt und stellt auch im Rahmen des Rechtsanspruches sowohl qualitativ wie auch quantitativ einen Lösungsansatz dar.

Der weitere Raumbedarf muss durch verschiedene Maßnahmen (u.a. weiterer Ausbau der Rhythmisierung, multifunktionale Raumnutzungen, Anbauten) sichergestellt werden. Neben den Gruppenräumen sind weitere räumliche Betrachtungen u.a. für die Erweiterung von Mensen, einer besseren Akustik bei immer höherer Auslastung des Schulgebäudes als Lern- und Lebensort sowie der Nutzung von Reserven in Bestandsflächen (z.B. Umwidmung von Flurflächen zu offenen Lernlandschaften) unabdingbar.

Um die Herausforderungen in qualitativer, quantitativer und finanzieller Hinsicht gut zu bewältigen und somit den Gladbecker Kindern mit dem Rechtsanspruch eine ganzheitlichere verbindliche Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen, hat das Amt für Bildung und Erziehung federführend im September 2023 eine dezernatsübergreifende Projektgruppe „Rechtsanspruch Ganzttag“ gebildet. Sie besteht derzeit aus leitenden Vertretungen des Amtes für Bildung und Erziehung, dem Amt für Jugend und Familie, dem Amt für Immo-

lienwirtschaft, dem Ingenieuramt sowie dem Amt für kommunale Finanzen sowie der Stabsstelle „Integrierte Jugendhilfe- und Bildungsplanung“ im Dezernat IV.

In einem ersten Schritt wurde anhand vorliegender Pläne eruiert, welche Maßnahmen zur Ausweitung der Ganztagsangebote an den jeweiligen Standorten möglich sind. Um die Überlegungen zu konkretisieren werden ab 2024 Schulbegehungen durchgeführt. Die Lamberti-, Regenbogen- und Südparkschule sind noch ausstehend. Aus den bereits erfolgten Schulbegehungen werden aktuell konkrete Handlungspakete definiert.

Der „Qualitätszirkel OGGs“ beschäftigt sich parallel intensiv mit dem Thema „Personal im Blick“, denn im Spannungsfeld der Personalverantwortung der OGS-Trägerlandschaft und der Steuerungsverantwortung der Kommune zur Sicherstellung der Betreuungsansprüche nach § 24 SGB VIII müssen gemeinsam Module zum Fachkräfteerhalt, zur Qualifizierung und zur Fachkräftegewinnung entwickelt werden.

Finanzierung

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) vom 12.10.2023 konkretisiert die Fördergrundsätze sowie die Höhe der Zuwendungen. Der Stadt Gladbeck steht im Rahmen eines Schulträgerbudgets eine Summe in Höhe von 3.566.079,36 € zur Verfügung. Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur für bis zum 31.12.2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereichte Anträge möglich.

Ab dem Jahr 2025 entfällt die Schulträgerbudgetbindung. Eingereichte Anträge nach 2024 werden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Das Maßnahmenende ist bei allen Anträgen der 31.12.2027.

Um in dem recht engen Zeitfenster für die Entwicklung und Beantragung von Maßnahmen die Finanzmittel aus dem Schulträgerbudget für Gladbeck in 2024 vollständig zu binden, wurde sich in der Projektgruppe „Rechtsanspruch Ganztage“ dafür ausgesprochen, die bereits bestehenden Baumaßnahmen an der Regenbogen- und Wilhelmschule als Fördermaßnahme zu beantragen.

Weitere erforderliche bauliche Maßnahmen sind ab 2025 ggf. über Restmittel aus der Förderrichtlinie bzw. städtische Mittel sicherzustellen. Eine weitere städtische Zuschussfinanzierung von Maßnahmen wird erforderlich sein, da die Gegenfinanzierung geringfügig ausfällt bzw. ab 2025 nicht zugesichert ist.

In der Sitzung wird durch die Verwaltung mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

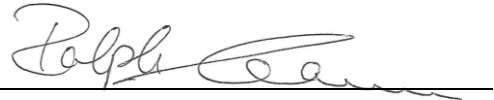
Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



-Ralph Kalveram-
Beigeordneter

In der Sitzung des

Schulausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: